

# CIVITAS CONNECT

---

## § 1

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „CIVITAS CONNECT“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Münster. Innerhalb des Vereins können Sektionen in den Bundesländern eingerichtet werden. Diese Sektionen sind rechtlich unselbständig und begründen keinen zusätzlichen Sitz des Vereins. Mit Gründung des Vereins werden Sektionen in Osnabrück für Niedersachsen und in Lübeck für Schleswig-Holstein eingerichtet.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck**

- (1) Der Verein versteht sich als neutrale und leistungsstarke Kooperationsplattform kommunaler Unternehmen. Die Vereinsmitglieder möchten zusammen, aktiv die Smart City/ Smart Region gestalten. Darüber hinaus soll den zugehörigen Kommunen der Regionen eine Plattform des Austauschs und der Mitwirkung geboten werden.
- (2) Der transparente Wissensaustausch gelingt dabei durch den Aufbau einer zentralen Wissensplattform. Darüber hinaus informiert der Verein aktiv und zeitnah über Änderungen, Trends und neuen Lösungen, um branchenübergreifend Input zu geben.
- (3) Durch die gemeinsame Produkt- und Lösungserarbeitung will der Verein offene Standards für die Stadt von morgen definieren, die schnell und wirtschaftlich durch die Vereinsmitglieder umgesetzt werden können.
- (4) Darüber hinaus soll der Verein als Lobby die lokale Position der Vereinsmitglieder stärken.
- (5) Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können nur kommunale Unternehmen der Versorgungswirtschaft, insbesondere aus dem Bereich der IT-Dienstleistung, werden. Natürliche Personen können keine Vereinsmitglieder werden.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich oder per E-Mail bei einem Vorstandsmitglied beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein. Ehrenmitglieder müssen durch einen oder mehrere Mitglieder vorgeschlagen werden. Der Vorstand entscheidet über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft durch Beschluss.

(4) Assoziierte Mitglieder können juristische Personen des bürgerlichen Rechts (keine juristischen Personen des öffentlichen Rechts) sein, die keine kommunalen Unternehmen sind, sowie Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Städte, Gemeinden oder Landkreise). Die Mitgliedschaft muss schriftlich oder per E-Mail bei einem Vorstandsmitglied beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(5) Ehrenmitglieder und assoziierte Mitglieder gelten nicht als ordentliche Mitglieder und haben somit gem. § 7 Abs. 7 kein Stimmrecht. Ansonsten haben Ehrenmitglieder und assoziierte Mitglieder alle Rechte der ordentlichen Mitglieder sowie Zugriff auf die erarbeiteten Informationen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet mit Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

a. einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;

b. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;

c. in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen, zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. An der Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte aller gewählten Vorstandsmitglieder teilnehmen. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

#### **§ 5 Beiträge, Umlagen**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Darüber hinaus können pro Kalenderjahr Umlagen bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrags zur Finanzierung besonderer Vorhaben erhoben werden.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitrags- und Umlagepflicht befreit.

(3) Assoziierte Mitglieder, die Gebietskörperschaften und Kommunen sind, sind von der Beitrags- und Umlagepflicht befreit. Assoziierte Mitglieder, die juristische Personen sind, sind beitragspflichtig. Ebenso können von diesen pro Kalenderjahr Umlagen bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrags zur Finanzierung besonderer Vorhaben erhoben werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- d) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes,
- e) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
- f) Beschlussfassung über Umlagen,
- g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind jederzeit möglich. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 2 Wochen einberufen, wenn dies mindestens

- a) 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen oder
- b) 3/5 der Vorstandsmitglieder beschließen.

(4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen.

(5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit einem der beiden stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und bei deren Verhinderung einem von den restlichen Vorstandsmitgliedern bestimmten Vereinsmitglied (nachfolgend „Versammlungsleiter“).

(6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) In der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder i. S. v. § 3 Abs. 1 dieser Satzung ein Stimmrecht. Ein Beschluss kommt, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann schriftlich und geheim oder offen abgestimmt werden. Auf Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Mitglieder ist bei Wahlen immer geheim abzustimmen.

(8) Die stimmberechtigten Mitglieder üben das Stimmrecht entweder persönlich bzw. durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch rechtsgeschäftlich Bevollmächtigte aus. Die Bevollmächtigung muss schriftlich erfolgen und ist dem Versammlungsleiter spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Eine ohne vorherige Anzeige der Bevollmächtigung abgegebene Stimme ist unwirksam.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die gefassten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen zu ersehen sind. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn der Versammlung den Schriftführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Bei jeder Mitgliederversammlung wird eine Liste der anwesenden Mitglieder erstellt.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu vier Beisitzern. Über die Anzahl der zu wählenden Beisitzer (maximal 4) entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfachen Beschluss.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden, vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes 3, von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Als gewählt gilt derjenige, der die meisten Stimmen erhält und die Wahl annimmt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Wenn keine Einwendungen aus der Mitgliederversammlung erhoben werden, kann der gesamte Vorstand in einem Wahlvorgang gewählt werden; werden Einwendungen von den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung erhoben, muss jedes Vorstandsmitglied einzeln gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt und die Wahl von dem Gewählten angenommen worden ist. Gewählt werden dürfen nur organschaftliche oder rechtsgeschäftlich bestellte Vertreter solcher juristischer Personen, die Vereinsmitglied sind oder natürliche Personen, die Vereinsmitglied sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

(3) Um die Handlungsfähigkeit des Vereins zu gewährleisten, soll jedes Jahr jeweils die Hälfte des Vorstandes neu gewählt und besetzt werden. Dies wird dadurch gewährleistet, dass der Vorsitzende, einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Hälfte der zu wählenden Beisitzer bei der ersten Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt werden, alle sonstigen Vorstandsmitglieder für 2 Jahre. Ab der nachfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung wird jedes Vorstandsmitglied jeweils für 2 Jahre gewählt.

(4) Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er erstellt weiter insbesondere den Jahresbericht, den Jahresabschluss, den Wirtschaftsplan und das jährliche Arbeitsprogramm. Der Vorstand kann zur Erfüllung des Arbeitsprogramms projektbezogene Arbeitsgruppen ins Leben rufen, an denen die Vereinsmitglieder aktiv teilnehmen. Der Vorstand hat darüber hinaus die Verpflichtung, im Fall des Bestehens einer Geschäftsführung in Abstimmung mit dieser, die Vereinsmitglieder über die Aktivitäten des Vereins in geeigneter Form zu unterrichten.

(5) Vorstandssitzungen werden mindestens viermal im Geschäftsjahr abgehalten.

(6) Zu den Vorstandssitzungen werden die Vorstandsmitglieder durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Vorstandssitzung gestellt werden, beschließt der Vorstand.

(7) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden (nachfolgend „Sitzungsleiter“). Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, an der Vorstandssitzung teilnehmen. Vorstandsbeschlüsse kommen, sofern diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes vorschreiben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Beschlüssen, die unmittelbar die Rechte und Pflichten eines Vorstandsmitglieds (oder die der von ihm vertretenen juristischen oder natürlichen Person) betreffen, ist das betreffende Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt.

(9) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten

## **§ 9 Geschäftsführung**

(1) Als Geschäftsführer wird die items GmbH, Hafenweg 7, 48155 Münster, für die Dauer von 2 Jahren ab Gründung des Vereins bestellt. Danach wird der Geschäftsführer jeweils von dem Vorstand durch einfachen Beschluss, jeweils für 2 Jahre, bestellt.

(2) Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor.

(3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes und des jährlichen Arbeitsprogramms. Bei allen Maßnahmen, die hierüber hinausgehen, bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

(4) Die Geschäftsführung unterstützt den Vorstand bei der Erstellung des Jahresberichts, des Jahresabschlusses, des Wirtschaftsplans sowie des jährlichen Arbeitsprogramms.

(5) Für die Tätigkeit der Geschäftsführung erhält der Geschäftsführer eine angemessene Vergütung. Einzelheiten sind durch Vertrag in Schriftform zu regeln.

(6) Der Geschäftsführer hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht. Ein Stimmrecht hat er nicht.

## **§ 10 Finanzierung**

(1) Für die Mitgliedschaft werden folgende Mitgliedsbeiträge in Form eines Jahresbeitrags in Abhängigkeit vom Konzernumsatz der Vereinsmitglieder erhoben:

<b>Konzernumsatz in Mio. Euro</b>	<b>Mitgliederbeitrag in EURO</b>
<b>bis 60</b>	2.000
<b>60 – 200</b>	4.000
<b>ab 200</b>	6.000
<b>Assoziierte Mitglieder (gem. §5 Abs. 3)</b>	3.000

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird zum Jahresanfang per Lastschrift eingezogen. Die Mitglieder sind bei Beginn der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein entsprechendes Lastschriftmandat zu erteilen. Tritt ein Mitglied unterjährig, d. h. während eines laufenden Geschäftsjahres ein, so hat es einen anteiligen Beitrag zu leisten. Dieser berechnet sich nach der Anzahl der Monate (beginnend mit dem Beitrittsmonat) im Verhältnis zur Anzahl der Monate des vollen Geschäftsjahres (tritt ein Mitglied bspw. im April bei, zahlt es 9/12 des Mitgliedsbeitrages).

(3) Scheidet ein Mitglied während eines laufenden Geschäftsjahres aus dem Verein aus, erfolgt keine Erstattung des Mitgliedsbeitrags.

(4) Eigene Kosten, die im Rahmen der Arbeit innerhalb von Arbeitsgruppen anfallen, werden von den Arbeitsgruppenmitgliedern getragen. Kosten der Arbeitsgruppe für die Durchführung eines Projekts werden anteilig von den Arbeitsgruppenmitgliedern getragen. Bei erhöhtem Kostenaufwand kann eine Bezuschussung durch den Verein erfolgen.

(5) Investitionslücken bei der gemeinsamen Lösungsentwicklung können zudem auch durch Fördermittel Dritter geschlossen werden.

## **§ 11 Haftung**

Der Vorstand darf für den Verein nur Verpflichtungen in der Weise eingehen, dass die Haftung der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Der Vorstand darf keine Rechtsgeschäfte abschließen, die die Vereinsmitglieder persönlich verpflichten.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung der Jahresrechnung wird alljährlich von der Mitgliederversammlung ein Rechnungsprüfer gewählt, der innerhalb des Vereines kein anderes Amt bekleiden darf. Der Rechnungsprüfer berichtet der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 13 Satzungsänderung**

(1) Der Vorstand hat das Recht, der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen vorzuschlagen.

(2) Satzungsänderungen müssen auf Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Der Text der beabsichtigten Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.

(3) Die Änderung ist beschlossen, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder zustimmen, es sei denn, es gibt ein gesetzlich vorgeschriebenes, hiervon abweichendes Quorum.

## **§ 14 Auflösung des Vereins, Entziehung der Rechtsfähigkeit**

(1) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitglieder.

(2) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ist das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an die noch vorhandenen Mitglieder auszukehren. Die Auskehrung erfolgt anteilig an jedes Mitglied, im Verhältnis der von ihm im Vergleich zu den anderen Mitgliedern insgesamt (d. h. während der gesamten Mitgliedschaft des jeweiligen Mitglieds) gezahlten Beiträgen und Umlagen.

## **§ 15 Kosten**

Die im Rahmen der Vereinsgründung anfallenden Kosten trägt der Verein, insbesondere Kosten der Rechtsberatung im Zusammenhang mit dem Entwurf der Gründungsunterlagen sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Gründungsakt selbst. Nachgewiesene und erforderliche Kosten, die einem Vereinsmitglied durch die Gründungsvorbereitungen des Vereins entstanden sind, sind dem jeweiligen Vereinsmitglied durch den Verein zu erstatten.

---

Ort, Datum, Unternehmen, Unterschrift

---

Ort, Datum, Unternehmen, Unterschrift

---

Ort, Datum, Unternehmen, Unterschrift

---

Ort, Datum, Unternehmen, Unterschrift

---

Ort, Datum, Unternehmen, Unterschrift

---

Ort, Datum, Unternehmen, Unterschrift

---

Ort, Datum, Unternehmen, Unterschrift

---

Ort, Datum, Unternehmen, Unterschrift

---

Ort, Datum, Unternehmen, Unterschrift

---

Ort, Datum, Unternehmen, Unterschrift

---

Ort, Datum, Unternehmen, Unterschrift

---

Ort, Datum, Unternehmen, Unterschrift

---

Ort, Datum, Unternehmen, Unterschrift

---

Ort, Datum, Unternehmen, Unterschrift

---

Ort, Datum, Unternehmen, Unterschrift

---

Ort, Datum, Unternehmen, Unterschrift



---

Ort, Datum, Unternehmen, Unterschrift

---

Ort, Datum, Unternehmen, Unterschrift

---

Ort, Datum, Unternehmen, Unterschrift

---

Ort, Datum, Unternehmen, Unterschrift

---

Ort, Datum, Unternehmen, Unterschrift

---

Ort, Datum, Unternehmen, Unterschrift